

Unterfinanzierung der Arbeit von Betreuungsvereinen muss beendet werden –

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsarbeit sowie eine deutliche Erhöhung der Stundenpauschalen

Betreuungsvereine sind ein wesentliches Strukturelement im Betreuungswesen

Die Betreuungsvereine übernehmen wichtige Aufgaben im System der rechtlichen Betreuung. Das Betreuungsrecht sieht den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor. Den Betreuungsvereinen obliegt es, die ehrenamtlich tätigen Betreuer zu begleiten und zu qualifizieren (Querschnittsaufgaben). Mit ihrem Unterstützungsangebot sind die Betreuungsvereine kompetenter Ansprechpartner für ehrenamtliche Betreuer. Durch Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten werden die Betreuungsvereine daneben betreuungsvermeidend tätig. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung werden die Aufgaben der Betreuungsvereine zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen, denn die Überalterung der Gesellschaft und die damit einhergehende Zunahme an dementiellen Erkrankungen wie auch einer größeren Zahl alter Menschen mit Behinderung wird den Bedarf an ehrenamtlicher Betreuung und an Vorsorgevollmachten künftig noch ansteigen lassen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Betreuungsvereine übernehmen aber auch in erheblichem Umfang selbst Betreuungen. Die gemeinnützigen Betreuungsvereine sichern dabei ein hohes Maß an Qualität: Ihre Struktur sichert eine interne Aufsicht über die Vereinsbetreuer und eine Vernetzung mit dem örtlichen Betreuungswesen. Die Vereine sorgen für regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Vereinsbetreuer. Bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit eines Betreuers erlaubt es die Organisation eines Betreuungsvereins, einzelne Aufgaben an eine Vertretung zu delegieren. Die den Fachverbänden angegliederten Betreuungsvereine können zudem die fachliche Unterstützung des jeweiligen Verbandes einholen.



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Unterfinanzierung der Querschnittsarbeit

Die rund 500 Betreuungsvereine, die den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung verbunden sind, berichten wie auch andere Betreuungsvereine seit langem über die Unterfinanzierung ihrer Querschnittsaufgaben, die ihnen die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern erschwert. Struktur und Ausmaß der Förderung der Querschnittsaufgaben in den Ländern sind unterschiedlich¹, eine verlässliche Förderung der Querschnittsaufgaben ist vielerorts aber nicht (mehr) gegeben. Viele Vereine müssen mittlerweile zumindest einen Teil der vom Gesetzgeber auferlegten und als Voraussetzung für die Anerkennung zu leistenden Querschnittsarbeit über die Berufsbetreuungen finanzieren².

Dies ist nicht nachvollziehbar: die Arbeit der Betreuungsvereine – die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der rechtlichen Betreuung und die Beratung zu Vorsorgevollmachten – spart Kosten ein, die ausschließlich dem jeweiligen Landeshaushalt zugutekommen. Sollten in den nächsten Jahren weitere Betreuungsvereine aufgeben müssen, weil ihre Tätigkeit nicht mehr finanzierbar ist, wird mit einem Anstieg der (Berufs)Betreuungen und damit mit einer Kostensteigerung in den Justizhaushalten der Länder zu rechnen sein. Die Bundesländer sollten daher eine auskömmliche Förderung der Querschnittsarbeit leisten und diese auf eine verlässliche Grundlage stellen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung empfehlen, die Finanzierung der Querschnittsarbeit an deren Erfolg zu binden. Betreuungsvereine sollten ihre Aktivitäten belegen, indem sie etwa die Zahl der von ihnen begleiteten Betreuer sowie Beratungen und Veranstaltungen ausweisen. Die Finanzierung sollte sich am dargelegten Umfang der Querschnittsarbeit bemessen und den Umfang von einer halben Personalstelle nicht unterschreiten.

Unterfinanzierung der Vereinsbetreuertätigkeit

Auch die Tätigkeit der Vereinsbetreuer ist unterfinanziert: Die pauschale Vergütung der von Berufs – und Vereinsbetreuern geführten Betreuungen wurde 2005 eingeführt. Unabhängig vom tatsächlichen Aufwand wurde eine pauschale Stundenzahl im Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG) als abrechenbar festgelegt. Der Gesetzgeber ging zudem davon aus, dass ein Stundenatz von 44,00 Euro, der die Sach- und Verwaltungskosten einschließt, für Betreuer mit einer Hochschulausbildung auskömmlich ist. Die Vergütungssätze

¹ So ist z. B. in Baden-Württemberg die Förderungshöhe von 1992 bis 2011 konstant geblieben (Roß/Müller, Ehrenamt als Kostenbremse? In: BtPrax 2014, S. 65 ff.), Brandenburg ist vollkommen aus der Finanzierung der Querschnittsarbeit ausgestiegen.

² Die Unterfinanzierung der Betreuungsvereine hat inzwischen ein solches Ausmaß erreicht, dass einzelne Betreuungsvereine aus Kostengründen aufgeben müssen.

sind seitdem nie angehoben worden, während die Personalkostenerhöhung nach dem TVöD in den letzten acht Jahren bei ca. 15 % lag. Die genannte Entwicklung stellt für die Betreuungsvereine, die überwiegend Mitarbeiter mit einem sozialpädagogischen Studienabschluss beschäftigen, ein großes Problem dar. Sie orientieren sich in der Bezahlung meist an Tarifsystemen wie dem TVöD und der AVR und sehen sich mit einer wachsenden Diskrepanz zwischen den Kosten für ihre Mitarbeiter und der Refinanzierung durch die Stundensätze für die Betreuungen konfrontiert. Um dies zu kompensieren, müssen die Betreuungsvereine die Fallzahlen pro Mitarbeiter erhöhen. Dies ist jedoch nur begrenzt möglich und geht zulasten der Betreuten.

Eine Erhöhung der Stundensätze und der Stundenansätze erscheint dringend geboten und aus fachlichen Gründen gerechtfertigt:

Die Stundensätze haben sich inzwischen von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt. Auch ging der Gesetzgeber bei der Einführung der Pauschalierung im Jahr 2005 von einer Mischkalkulation aus – in Kauf genommen wurde, dass die gesetzlich festgelegte Vergütung in einigen Fällen nicht leistungsadäquat ist, wobei diese Fälle von anderen ausgeglichen werden sollten, bei denen die Pauschale den erbrachten Aufwendungsumfang übersteigt.

Die gestiegenen Anforderungen an den zeitlichen Umfang der Betreuer Tätigkeit lässt des Weiteren die 2005 festgelegten Stundenzahlen als zu gering angesetzt erscheinen.

Der Mix von leichten und schwierigen Betreuungen scheint in der Praxis zunehmend schwierig zu sein, denn „leichte“ Betreuungen werden durch ehrenamtliche Betreuer übernommen, während die Zahl zeitaufwändiger „schwieriger“ Betreuungen, wie psychisch kranker oder suchtkranker Betreuer, zunimmt. Diese Betreuungen können in der Regel nicht ehrenamtlich geführt werden.

Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH)³ illustriert die Schieflage der Mischkalkulation: Ein Betreuer hatte die Kostenübernahme für einen Gebärdendolmetscher⁴ beantragt, um mit seinem gehörlosen Betreuten kommunizieren zu können. Dies wurde ihm versagt; der BGH verwies darauf, dass die persönliche Kontaktaufnahme eine Nebenpflicht aus der Betreuung sei und die damit verbundenen Kosten mit der Pauschalvergütung abgegolten seien. Dies gelte auch dann, wenn im Einzelfall durch die Beauftragung eines Dolmetschers so hohe Kosten entstünden, dass sich dadurch die Vergütung des Betreuers erheblich reduziere. Der Fall zeigt, dass die Mischkalkulation nicht mehr funktioniert: aus einer seit neun Jahren nicht mehr erhöhten Vergütung von 44 Euro/Stunde für einen Hochschulabsolventen kann nicht eine fast doppelt so hohe Vergütung für einen

³ BGH, Beschluss v. 26.03.2014, Az: XII ZB 346/13.

⁴ Zur Orientierung: die Stundensätze für Gebärdendolmetscher bewegen sich im Bereich der Justiz um ca. 75 Euro, vgl. BGBl. I 2013, S. 2683.

Dolmetscher bezahlt werden, denn dieser Verlust lässt sich durch weitere Betreuungen nicht kompensieren.

Ein wichtiges Argument für eine Höherstufung der Stundenansätze ergibt sich zudem aus den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Postulat der UN-BRK ist es, Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihrer eigenen Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen⁵. An die Stelle ersetzender Entscheidungsfindung muss unterstützende Entscheidungsfindung treten. Unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung muss der Betreuer versuchen, Wünsche der Betreuten zu ihrer Lebensgestaltung zu ermitteln und die Betreuten zu beraten und zu unterstützen. Dazu muss er alle Möglichkeiten der kommunikativen Verständigung einsetzen. Betreuer können aber die damit verbundene zeitaufwändige Unterstützung nur leisten, wenn die an sie gestellten Forderungen nach Unterstützung auch finanziell hinterlegt sind. Mit der derzeit abrechenbaren pauschalen Stundenzahl kann wirksame Unterstützung nicht geleistet werden. Aus der Zielsetzung der UN-BRK ergibt sich daher auch die Notwendigkeit einer Erhöhung der Stundenansätze.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung schließen sich deshalb den Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Forderungen des Deutschen Caritasverbands, des Sozialdiensts Katholischer Frauen und des Katholischen Verbands für soziale Dienste in Deutschland an, die in ihren jeweiligen Positionspapieren eine Stundenpauschale von 52,00 Euro für einen Betreuer mit Hochschulausbildung fordern. Der Stundensatz sollte ferner der Dynamisierung unterliegen, wie es bei Einführung der Pauschalierung eigentlich vorgesehen war. Denkbar wäre es, die Stundensätze an die Erhöhung der Reallöhne zu koppeln. Neben der Erhöhung der Stundensätze sollten auch die Stundenzahlen erhöht und zeitnah evaluiert werden.

Handeln auf Landes- und Bundesebene ist gefordert: Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern auskömmliche Gesamtfinanzierung der Arbeit von Betreuungsvereinen

Die besondere Bedeutung der Betreuungsvereine für das System der rechtlichen Betreuung wird immer wieder betont. Die Existenzsicherung der Betreuungsvereine erfordert eine ausreichende Finanzierung sowohl der Querschnittsarbeit wie auch der Betreuungsführung. Die Finanznot vieler Betreuungsvereine hat inzwischen ein bedrohliches Maß angenommen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern daher Landes- und Bundesgesetzgeber auf, für eine angemessene Förderung der Querschnittsarbeit sowie eine Erhöhung der Stundensätze zu sorgen.

Berlin, den 19.09.2014

⁵ Vgl. Art. 12 Abs. 3 UN-BRK.